

IV. Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit I.X.

Wirkung verantwortliche Leiter über den Verlauf und die Ergebnisse des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten zu berichten hat. Für die Übermittlung der Informationen können Fristen gesetzt werden.

(2) Für die Verwirklichung der Auflagen gemäß § 72 StGB gelten die §§ 20 und 21 entsprechend.

Anmerkung: Vgl. Ziff. II. 1. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz. Sic lautet:

„II.
Verwirklichung der Maßnahmen
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
durch das Gericht

1.
Verurteilung auf Bewährung

1.1.
Das Gericht I. Instanz hat bei einer Verurteilung auf Bewährung-in der Regel in Verbindung mit der Urteilsberatung - schriftlich festzulegen,
- welcher für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten verantwortliche Leiter und welche Kollektive, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt (§32 StGB), über das Ergebnis des Verfahrens zu informieren sind,
- welche Hinweise und Empfehlungen dem Leiter und den Kollektiven zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des Verurteilten zu geben sind,
- welche weiteren Maßnahmen zur Kontrolle der Bewährung, insbesondere der Erfüllung auferlegter Pflichten, zu veranlassen sind. Hält das Gericht Kontrollmaßnahmen nicht für erforderlich, sind die Gründe dafür zu vermerken.

1.2.
Die Information der an der Erziehung des Verurteilten Beteiligten über den Ausgang des Verfahrens und ihre Verantwortung für die Erziehung des Verurteilten erfolgt

- gegenüber den an der Verhandlung teilnehmenden Vertretern des Betriebes, des Arbeitskollektivs oder des Wohngebietes durch eine Aussprache im Anschluß an die Urteilsverkündung oder mit der Auswertung des Verfahrens im Kollektiv;
- gegenüber den nach §32 StGB verantwortlichen Leitern durch schriftliche Mitteilung
 - über den Grund der Verurteilung, Art und Höhe der Strafe einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen,
 - von Hinweisen und Empfehlungen zur Gestaltung der Erziehung und Bewährung,
- gegenüber Leitern und Kollektiven beim Verlangen des Gerichts, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder aus einem besonderen Anlaß über den Verlauf und die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Verurteilten zu berichten.

1.3.
Die gemäß § 342 Abs. 5 StPO vorgesehene richterli-

Anmerkung: Zur Verwirklichung der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz vgl. die Hinweise des MdJ vom 1.7. 1985 (LI Nr. 20/85 des MdJ [S. 15]).

§ 15
Berichterstattung des Verurteilten

(1) Wurde der Verurteilte verpflichtet, dem Gericht in bestimmten Abständen über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 33 Abs. 4 Ziff. 7 StGB), hat der Vorsitzende des Gerichts festzulegen, wann und in welcher Form der Bericht zu geben ist. Er kann einen Schöffen beauftragen, den Bericht entgegenzunehmen. Ein schriftlicher Bericht ist durch den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter (§32 StGB) oder den Leiter des Arbeitskollektivs des Verurteilten zu bestätigen.

(2) Das Gericht hat auf der Grundlage dieser Informationen zu prüfen, ob und in welchem Umfange der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt hat. Erforderlichenfalls hat es weitere Maßnahmen festzulegen, um die Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann es dem Verurteilten entsprechende Auflagen erteilen.

(3) Hat der Verurteilte gegenüber dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter, gegenüber dem Kollektiv oder gegenüber einem bestimmten staatlichen Organ zu berichten, ist der Bericht in der Regel mündlich zu erstatten. Auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten, ist das Gericht über die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu informieren. Abs. 2 gilt entsprechend.

Anmerkung: Zur Verwirklichung der Verpflichtung zur Berichterstattung vgl. die Hinweise des MdJ vom 1.7. 1985 (LI Nr. 20/85 des MdJ [S. 15]).

§ 16
Auflagen gegenüber Jugendlichen

(1) In Strafverfahren gegen Jugendliche hat das Gericht

- den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, über Auflagen zum Abschluß des allgemeinbildenden Schulbesuchs und zur Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung,
- den Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, über Auflagen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung

zu informieren und bei der Verwirklichung dieser Auflagen (§ 72 StGB) mit ihm zusammenzuarbeiten.